



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Rom

## **Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit** (§ 25 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG - )

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft Rom im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlichen eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

### **I. Einleitung**

Mit Wirkung vom 28.08.2007 sind folgende Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht (StAG) in Kraft getreten.

Grundsätzlich hat nach wie vor der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge (§§ 17 Nr. 2, 25 Abs. 1 StAG).

Daneben hängt für alle einzubürgernden **EU-Bürger und Schweizer** die Einbürgerung generell nicht mehr vom Verlust oder der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ab (**Hinnahme der Mehrstaatigkeit**). Als logische Konsequenz entfällt der bisherige automatische Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beim Antragswerb der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz; **eine Beibehaltungsgenehmigung ist nicht mehr erforderlich.**

**Somit tritt laut § 25 Abs. 1 Satz 2 StAG kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mehr ein bei Antragswerb der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz.**

### **Bitte beachten Sie unbedingt folgendes:**

Bitte informieren Sie sich eingehend bei der für die Einbürgerung zuständigen italienischen Stelle über das dortige Einbürgerungsverfahren und die Modalitäten hinsichtlich des Erwerbs der italienischen Staatsangehörigkeit. Die Auslandsvertretung kann hierzu keine Auskunft erteilen.

Nach erfolgter Einbürgerung in Italien sollten Sie dem Bundesverwaltungsamt über die zuständige Auslandsvertretung eine Kopie des Einbürgerungsdekrets sowie des sog. „Atto di Giuramento“ zukommen lassen.

### **III. Bedeutung der doppelten Staatsangehörigkeit**

Mit der Aushändigung des Dekrets werden Sie italienische(r) Staatsangehörige(r) werden jedoch die deutsche nicht verlieren. Sowohl die deutschen als auch die italienischen Behörden sind deshalb berechtigt, Sie zu jeder Zeit während eines Aufenthalts in dem jeweiligen Hoheitsgebiet so zu behandeln, als ob Sie ausschließlich dessen Staatsangehörigkeit besäßen.

In einem solchen Fall könnten Sie z.B. von den italienischen Behörden an einer Wiederausreise gehindert werden. Die deutschen Auslandsvertretungen wären dann nicht in der Lage, Ihnen wirksam konsularischen Beistand zu leisten. Dies beruht auf dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass ein Staat seinen Staatsangehörigen konsularischen Schutz nicht im Hoheitsgebiet eines Staates gewähren kann, dem der Betroffene gleichfalls angehört.